

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 15/13 BH

L 5 KR 118/13 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 KR 606/11 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. September 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und
Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. September 2013 Prozess-
kostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt B zu bewilligen, wird abge-
lehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem zuletzt vor dem LSG noch verfolgten Begehren auf Erstattung von entstandenen und die Übernahme von zukünftigen Kommunikationskosten, insbesondere Schreibkosten nach pauschalen Sätzen, Auskunft zu allen im Zusammenhang mit ihrem Antrag vom 27.7.2011 erhobenen bzw. übermittelten Sozialdaten, Reparatur eines Rollstuhls, Kostenerstattung für Heilpraktiker- und ärztliche Leistungen nebst Kopier- und "Bearbeitungskosten" sowie Zahlung von Fahrkostenpauschalen im Zusammenhang mit Heilpraktikerbesuchen und Zinsen in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung auf den Gerichtsbescheid des SG verwiesen und ua ausgeführt, die Klage auf Auskunftserteilung sei schon deswegen unzulässig, weil die Klägerin das Weiterleitungsschreiben ihres Kommunikationskostenantrags an die Stadt K von der Beklagten in Kopie erhalten und die Beklagte im Übrigen nur versehentlich den Briefkopf der Pflegekasse im Schriftwechsel mit der Klägerin verwendet habe. Hinsichtlich der Kommunikationskosten sei die Klage unbegründet. Es fehle hier an einer Anspruchsgrundlage ebenso wie bei den geltend gemachten Kopierkosten und Bearbeitungsgebühren. Eine Erstattung der Kosten der Heilpraktikerbehandlung scheitere daran, dass Heilpraktiker von der Leistungserbringung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) generell ausgeschlossen seien. Hieran ändere das Kostenerstattungsverfahren nach § 13 Abs 2 SGB V nichts. Deswegen bestehe auch kein Anspruch auf Fahrkostenerstattung. Die Beklagte habe im Übrigen zutreffend die der Klägerin nach § 13 Abs 2 SGB V zustehenden Kosten für privatärztliche Behandlungen nach Kassensätzen erstattet. Ein Zinsanspruch bestehe nicht. Ergänzend hat das LSG zur Rechtmäßigkeit der gewählten Kostenerstattung Ausführungen zu einzelnen GOÄ-Gebührenziffern und Gebührenordnungspositionen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs gemacht (*Urteil vom 19.9.2013*).
- 2 Die Klägerin begehrt, ihr für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt B zu bewilligen. Der erkennende Senat hat das Verfahren auf Gewährung von PKH hinsichtlich der Entscheidung über Ansprüche auf die Reparatur eines Rollstuhls bzw auf Versorgung mit einem anderen Rollstuhl (vom LSG bezeichnet als Klagepunkt 2) abgetrennt und an den sachlich zuständigen 3. Senat abgegeben (*Beschluss vom 14.1.2014*).

II

- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwaltes ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt bei-



geordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.

- 4 Die Klägerin kann aller Voraussicht nach mit ihrem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens der Klägerin - Anhaltspunkte dafür, dass sie einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte.
- 5 Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall der Klägerin hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Auch bei Fehlen einer höchstgerichtlichen Entscheidung ist eine Rechtsfrage nicht klärungsbedürftig, wenn ihre Beantwortung praktisch außer Zweifel steht oder so gut wie unbestritten ist (vgl zB BSGE 40, 40, 41 f = SozR 1500 § 160a Nr 4 S 5; BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 S 14; BSG SozR 1500 § 160a Nr 59 S 79; BSG Beschluss vom 6.10.1988 - 1 BR 2/87 - Juris RdNr 4; BSG Beschluss vom 16.4.2012 - B 1 KR 25/11 B - Juris RdNr 7; BSG Beschluss vom 19.7.2012 - B 1 KR 65/11 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 32 RdNr 17 mwN). In diesem Sinne steht praktisch außer Zweifel und ist so gut wie unbestritten, dass Versicherte keinen Anspruch auf pauschale, vom Einzelfall gelöste Leistungszusagen haben, unter welchen Voraussetzungen Ansprüche auf Zinsen und Auslagenerstattung bestehen, wie sich die Höhe des Kostenerstattungsanspruchs nach § 13 Abs 2 SGB V bei ärztlichen Leistungen bemisst (vgl zum pauschalen Abschlag vom Erstattungsbetrag wegen fehlender Wirtschaftlichkeitsprüfungen BSG SozR 3-2500 § 13 Nr 23; zu Arzneimitteln BSGE 104, 160 = SozR 4-2500 § 13 Nr 22) und dass der in der GKV geltende Arztvorbehalt (§ 15 Abs 1 SGB V) die Inanspruchnahme von Heilpraktikern zulasten der GKV ausschließt (vgl BSG Beschluss vom 22.1.1998 - B 1 KR 30/97 B - Juris; BSG Beschluss vom 2.9.1997 - 1 BK 8/97 - Juris; BSG Beschluss vom 10.6.1997 - 1 BK 47/96 - Juris; s ferner BVerfG Beschluss <Kammer> vom 15.12.1997 - 1 BvR 1953/97 - NJW 1998, 1775, mwN).
- 6 Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder dass die Klägerin einen Verfahrensfehler des LSG dartun könnte, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

